



# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: **2008**  
Ausgabetag: **04.07.2008**  
Ausgabe: **06**



Geltungs-  
bereich:  
**Stadt  
Werne**



## Teil A

=====

Bekanntmachungen, die für die Sammlung des Ortsrechts  
bestimmt sind.

(Die letzte Ergänzung befand sich in Ausgabe 04/08)

Dieser Teil enthält:

- I. Hinweise zum Einordnen des Amtsblattes in die Sammlung des Ortsrechts der Stadt Werne
- II. Bekanntmachungen
  - III/1 Satzung über Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Werne sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Werne vom 04.07.2008
  - III/5 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werne vom 04.07.2008
  - IV/740 Bekanntmachung vom 04.07.2008 über das In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplans 8 B – Lütkeheide - / 2. Änderung Bereich Agnesweg
- III. Änderung der Ortsrechtssammlung

Austauschblätter für die Bestandsverzeichnisse III und IV

### Hinweise

Herauszunehmen sind	Zahl der Blätter	Einzufügen sind	Zahl der Blätter
Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 2	1	Bestandsverzeichnis III Seiten 1 – 2	1
III/1 Seiten 1 – 14	7	III/1 Seiten 1 – 16	8
III/5 Seiten 1 – 10	5	III/5 Seiten 1 – 11	6
Bestandsverzeichnis IV Seiten 2 g – 2 h	1	Bestandsverzeichnis IV Seiten 2 g – 2 h	1
		IV/740 Seiten 1 – 3	2

## Bestandsverzeichnis

### III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
III/1	Satzung über Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Werne sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Werne vom 04.07.2008	04.07.2008
III/2	Satzung über die Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde in Werne	21.03.1966
III/2 a	zurzeit unbesetzt	
III/3	zurzeit unbesetzt	
III/4	zurzeit unbesetzt	
III/5	Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werne vom 04.07.2008	04.07.2008
III/6	Satzung und Gebührenordnung über die Benutzung der städtischen Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Werne vom 09.03.1971	25.01.2002
III/7	zurzeit unbesetzt	
III/8	Friedhofssatzung für den stadt eigenen Friedhof der Stadt Werne im Ortsteil Stockum vom 03.05.1996	13.10.2006
III/9	Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Werne, Ortsteil Stockum, vom 28.12.2007	28.12.2007
III/10	Satzung der Stadt Werne für die Benutzung der stadt eigenen Friedhofshalle im Ortsteil Stockum vom 30.12.1975	25.01.2002
III/11	zurzeit unbesetzt	
III/12	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Sperrzeit für Schank- und Speisewirtschaften im Gebiet der Stadt Werne vom 12.07.2002	12.07.2002
III/13	Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld für die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze bei Wochenmärkten, Viehmärkten, Krammärkten, Kirmessen und bei sonstigen Veranstaltungen einzelner Reisegewerbe- und Gewerbetreibender in der Stadt Werne vom 09.07.1996	31.05.2006

## Bestandsverzeichnis

### III Öffentliche Sicherheit und Ordnung

<b>Gliederungs-Nr.</b>	<b>Satzung bzw. Beschluss</b>	<b>Datum</b>
III/14	Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und für die Friedhofshalle auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 28.12.2007	28.12.2007
III/15	zurzeit unbesetzt	
III/16	zurzeit unbesetzt	
III/17	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Werne vom 26.07.1984	26.07.1984
III/18	zurzeit unbesetzt	
III/19	Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 05.10.1988	05.10.1988
III/20	Gebührenordnung für Parkscheinautomaten und andere Einrichtungen oder Vorrichtungen zur Überwachung der Parkzeit im Gebiet der Stadt Werne (Parkgebührenordnung) vom 16.09.2004	16.09.2004
III/21	Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Werne vom 22.04.2005	22.04.2005
III/22 bis III/28	zurzeit unbesetzt	

## S a t z u n g

über Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Werne sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Werne vom 04.07.2008

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 aufgrund der §§ 6 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) in Verbindung mit §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380), folgende Satzung beschlossen:

### Erster Teil

#### Kostenersatz für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

##### § 1

##### Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Stadt Werne betreibt eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Feuerwehr erfüllt in erster Linie die Pflichtaufgaben nach § 1 Abs. 1 FSHG, nämlich die Bekämpfung von Schadenfeuer sowie die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.
- (3) Außerdem übernimmt die Feuerwehr eine Brandsicherheitswache in den Fällen des § 7 FSHG, wenn der Veranstalter nicht in der Lage ist, eine den Anforderungen genügende Wache zu stellen.
- (4) Darüber hinaus kann die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

## § 2 Kostenersatz

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind unentgeltlich, soweit im nachfolgenden Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Stadt Werne verlangt den Ersatz der ihr durch den Einsatz der Feuerwehr und der hilfeleistenden Feuerwehr im Sinne von § 41 FSHG entstandenen Kosten von
  - a) dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
  - b) dem Betreiber von Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
  - c) dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
  - d) dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung/Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13.12.1996 (BGBl. I S. 1937) oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695) entstanden ist,
  - e) dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Buchstabe d entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
  - f) dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage, außer in den Fällen nach Buchstabe g, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
  - g) einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
  - h) demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert hat.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Werne die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

- (3) Die Höhe des Kostenersatzes regelt sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten pauschalierten Sätzen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Soweit der Kostenersatz nach Stunden berechnet wird, ist die Zeit ab Alarmierung bis zur Rückkehr zum jeweiligen Gerätehaus maßgebend. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Angefangene Stunden werden dabei als ganze Stunden berechnet.

## § 3

### Entgelte für freiwillige Leistungen und die Gestellung von Brandsicherheitswachen der Feuerwehr

- (1) Für freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr i. S. d. § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG und die Gestellung von Brandsicherheitswachen nach § 7 Abs. 2 FSHG werden gemäß § 41 Abs. 4 Satz 2 FSHG Entgelte erhoben.
- (2) Die Höhe dieser Entgelte richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten pauschalierten Sätzen.
- (3) Die entgeltpflichtige Leistung der Feuerwehr kann von der Voraussichtung des Entgeltes oder von der Hinterlegung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

## Zweiter Teil

### Durchführung der Brandschau

## § 4

### Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau gemäß § 6 FSHG dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

## § 5

### Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
- a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 5 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau),
  - c) im Bereich des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, die mündlich oder schriftlich beantragt worden und mit der Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme, eines Brandschutzgutachtens oder eines Brandschutzkonzeptes zu einem definierten Objekt verbunden sind.
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

## § 6

### Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen (z. B. externe Gutachter, Sachverständige). Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlungen im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Objekte. Diese Anlagen sind Bestandteile der Satzung.



## § 7

### Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

## § 8

### Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 3 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Werne unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

## Dritter Teil

### Allgemeine Vorschriften

## § 9

### Entstehung der Fälligkeit

- (1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 entsteht mit Beendigung der kostenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig, soweit in dem Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Der Entgeltanspruch nach § 3 entsteht mit der Beendigung der entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Er wird zum Zeitpunkt der Leistung fällig, wenn nicht die Stadt Werne einen anderen Zeitpunkt festsetzt.
- (3) Der Gebührenanspruch nach § 5 entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung. Er wird innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig, soweit in dem Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

# Amtsblatt der Stadt Werne

**III/1** Jahrgang: 2008      Ausgabe: 6      Ausgabetag: 04.07.2008

---

## § 10 Zahlungspflichtige

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung des Entgeltes nach § 3 dieser Satzung für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Schuldner von Gebühren nach § 5 dieser Satzung ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts sowie derjenige, der eine Leistung der Brandschutzdienststelle gemäß § 6 Abs. 1 Buchstabe c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

## § 11 Befreiung von der Zahlungspflicht

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten bzw. Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## § 12 Haftung

- (1) Die Haftung für Schäden im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach dieser Satzung wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehr beschränkt.
- (2) Bei Schäden Dritter haftet der Kostenersatzpflichtige oder der Entgeltpflichtige bzw. Gebührenschuldner, es sei denn, dass die Feuerwehr grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last fällt.

## § 13 Verdienstausfall

- (1) Beruflich selbstständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Stadt Werne entsteht. Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.
- (2) Für die Festsetzung des Verdienstauffalls gelten folgende Sätze:
- |   |                |
|---|----------------|
| a) Regelstundensatz als Mindestanspruch | 10,50 €je Std. |
| b) einheitlicher Höchstbetrag           | 25,00 €je Std. |

## § 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung und die Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Anlagen außer Kraft.

## Anlage 1

zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Werne sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Werne vom 04.07.2008

### 1. Personalkosten

- 1.1 Die Personalkosten für die Einsätze nach §§ 2 und 3 der o. a. Satzung berechnen sich folgendermaßen:

Feuerwehrmann (Sammelbegriff) der Freiwilligen Feuerwehr je Stunde

17,50 €

Für alle Einsätze nach § 2 zu ungünstigen Zeiten ist auf diesen Stundenlohn ein Zuschlag von 30 % zu zahlen. Einsätze zu ungünstigen Zeiten sind Einsätze an Sonntagen und gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Samstagen nach 13:00 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen und an den übrigen Tagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

### 2. Fahrzeug- und Sachkosten

- 2.1 Die Kosten für den Fahrzeugeinsatz betragen für jede angefangene Stunde:

a) Löschgruppenfahrzeug/Tanklöschfahrzeug	63,00 €
b) Rüstwagen	70,00 €
c) Gerätewagen/GSG Anhänger	46,00 €
d) Kraftfahrzeugdrehleiter	135,00 €
e) Einsatzleit-/Mannschaftstransportwagen	27,00 €
f) Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	27,00 €

Ist ein hier nicht genanntes Fahrzeug eingesetzt worden, wird es einer vergleichbaren Tarifstelle zugeordnet.

# Amtsblatt der Stadt Werne

III/1

Jahrgang: 2008

Ausgabe: 6

Ausgabetag: 04.07.2008

2.2 Sonstige Maschinen und Gerätschaften der nachfolgenden Liste werden mit Pauschalbeträgen je angefangene Stunde in Rechnung gestellt:

a) Tragkraftspritze	15,00 €
b) Notstromaggregat	15,00 €
c) Gebrauch von Atemschutzgerät	15,00 €
d) Schlauchboot	15,00 €
e) Schmutzwasserpumpe	10,00 €
f) Industriesauger	10,00 €
g) Ölsperre	10,00 €
h) Schaumwasserwerfer	10,00 €
i) Be- und Entlüftungsgerät	10,00 €
j) Messgeräte	10,00 €
k) Motorsäge	10,00 €

Alle sonstigen hier nicht aufgeführten Maschinen und Gerätschaften werden mit dem Pauschalbetrag von 10,00 € je angefangene Stunde in Rechnung gestellt.

2.3 Verbrauchsmaterialien, wie z. B. Löschmittel, Ölbindemittel, Mess- und Prüfröhrchen usw. werden nach dem Verbrauch zu gültigen Tagespreisen in Rechnung gestellt.

2.4 Bei böswilliger Alarmierung werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindestens jedoch 350,00 € berechnet.

2.5 Bei Einsätzen, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren, werden der tatsächliche Aufwand an Personal und Fahrzeugen, mindestens jedoch 250,00 € berechnet.

### 3. Bereitstellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 7 Abs. 2 FSHG

Je Person/Stunde 7,50 €

Für Fahrzeuge gelten die Sätze zu Ziffer 2.1, jedoch nicht pro Stunde, sondern je Einsatz.

### 4. Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren

Die für die Stadt Werne kostenpflichtigen Sach- und Personalleistungen anderer Feuerwehren werden dem Zahlungspflichtigen im Sinne des § 4 der o. a. Satzung in Höhe des tatsächlichen Umfangs in Rechnung gestellt.

---

5. Entsorgungskosten

Die Kosten von Entsorgungsmaßnahmen werden entsprechend den Kostenforderungen der Entsorgungsunternehmen berechnet.

## Anlage 2

zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Werne sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Werne vom 04.07.2008

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 6 der o. g. Satzung gelten folgende Regelsätze:

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung

je angefangene Stunde pauschal 35,00 €

Als Mindestsatz wird ein Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene halbe Stunde pauschal 17,50 €

3. Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.

4. Leistungen gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c

4.1 Schriftlich erteilte gutachterliche Stellungnahme  
je angefangene Stunde 40,00 €

4.2 Erstellung eines Brandschutzgutachtens  
je angefangene Stunde 40,00 €

4.3 Erstellung eines Brandschutzkonzeptes  
je angefangene Stunde 40,00 €



## Anlage 3

zur Satzung über Kostenersatz und Entgelte für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Werne, über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau (Feuerwehrsatzung) in der Stadt Werne sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr der Stadt Werne vom 04.07.2008

### Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach Anlage 2 (Gebührensätze)

<b>Kennziffer</b>	<b>Objekte</b>
	<b>Pflege- und Betreuungsbetriebe</b>
001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen, nur tagsüber untergebracht (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte
	<b>Übernachtungsbetriebe</b>
007	Beherbergungsbetriebe nach Beherbergungsstättenverordnung (BeVO) (ab 13 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Camping- und Wochenendplätze nach der Verordnung über Campingplätze und Wochenendplätze (CWVO)
	<b>Versammlungsobjekte</b>
	<b>Versammlungsstätten nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)</b>
011	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen
012	Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn sie gemeinsame Rettungswege haben
013	Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich

# Amtsblatt der Stadt Werne

III/1

Jahrgang: 2008

Ausgabe: 6

Ausgabetag: 04.07.2008

Kennziffer	Objekte
	mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht
014	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucherinnen und Besucher fassen
	<b>Versammlungsräume, die nicht der Versammlungsstättenverordnung unterliegen (nach örtlicher Gefährdungseinschätzung)</b>
015	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
016	Gasträume nicht ebenerdig (ab 50 Besucherinnen und Besucher)
	<b>Unterrichtsobjekte</b>
017	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR)
018	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte, für die die SchulBauR nicht gelten
019	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
020	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
	<b>Hochhausobjekte</b>
021	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
	<b>Verkaufsobjekte</b>
022	Verkaufsstätten nach Verkaufsstättenverordnung (VkVO)
023	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
024	Verkaufsstätten, für die die VkVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
025	Verkaufsflächen wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 500 qm Verkaufsfläche
	<b>Verwaltungsobjekte</b>
026	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
027	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche
	<b>Ausstellungsobjekte</b>
028	Museen
029	Messegebäude

# Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2008

Ausgabe: 6

Ausgabetag: 04.07.2008

III/1

Kennziffer	Objekte
	<b>Garagen</b>
030	Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)
031	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm
	<b>Gewerbeobjekte</b>
032	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
033	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm
034	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm
035	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm
036	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO) (ehem. VbF/DruckbehälterVO/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliches Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
037	wie 32, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm
038	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß BetrSichVO (ehem. VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
039	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche
040	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
041	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche
042	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig, mit mehr als 800 qm Lagerfläche
043	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche
044	Hochregallager
	<b>Sonderobjekte (nach örtlicher Festlegung)</b>
045	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
046	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 cbm in Verbindung mit Wohngebäuden
047	Kirchen und Gebetsstätten
048	Unterirdische Verkehrsanlagen

# Amtsblatt der Stadt Werne

III/1

Jahrgang: 2008

Ausgabe: 6

Ausgabetag: 04.07.2008

Kennziffer	Objekte
049	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)
050	Hotel- und Gaststättenschiffe
051	Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche
052	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
053	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 Bauordnung NRW (BauO NRW) Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)

Ist ein in dieser Anlage nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen nach Anlage 2, wird es einem vergleichbaren Objekt zugeordnet.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 18.06.2008 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 04.07.2008

Tappe  
Bürgermeister

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung  
der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
im Gebiet der Stadt Werne vom 04.07.2008

Inhaltsübersicht

- § 1     Begriffsbestimmungen
- § 2     Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 3     Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 4     Werbung, Wildes Plakatieren
- § 5     Tiere
- § 6     Verunreinigungsverbot
- § 7     Abfallbehälter/Sammelbehälter
- § 8     Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 9     Kinderspielplätze
- § 10    Hausnummern
- § 11    Öffentliche Hinweisschilder
- § 12    Schutzvorkehrungen an Grundstücken
- § 13    Ausnahmen
- § 14    Ordnungswidrigkeiten
- § 15    In-Kraft-Treten, Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274), wird von der Stadt Werne als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Werne vom 18.06.2008 für das Gebiet der Stadt Werne folgende Verordnung erlassen:

## § 1

### Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen (Verkehrsflächen) ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
  2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen und Schulgrundstücke, soweit sie für die Öffentlichkeit freigegeben sind, Fernsprecheinrichtungen, Wetter-schutz- und ähnliche Einrichtungen;
  3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Straßennamens- und Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.

## § 2

### Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

## § 3

### Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt,
  1. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
  2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
  3. in den Anlagen zu übernachten oder zu campieren;
  4. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
  5. die Anlagen zu befahren; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden;
  6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
  7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen, Straßenkanäle oder Abdeckungen von Ver- und Entsorgungsleitungen zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
  8. in den Anlagen Feuer zu machen und zu grillen;
  9. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;



10. jedes Verhalten, das andere Personen in der berechtigten Nutzung mehr als den Umständen nach behindern oder belästigen kann, z. B. durch Lärm, Gröhlen, den Genuss von Alkohol und Rauschmitteln, Trunkenheit, Betteln;
11. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen sowie auf sonstigen öffentlichen Plätzen an ortsfesten Ansammlungen von Personen teilzunehmen, sofern von diesen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen, Lärmbelästigung, Belästigung von Passanten, aggressives Betteln.

## § 4

### Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen -

sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen

Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise diese zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt Werne genehmigte Nutzungen, für von der Stadt Werne konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

Die für spezielle Veranstaltungen oder Ereignisse im Einzelfall genehmigten Plakate oder Plakatträger sind unverzüglich nach Wegfall des Anlasses zu beseitigen.

## § 5 Tierhaltung/Hunde

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen. Sie dürfen nur von solchen Personen geführt werden, die von ihrer Konstitution her das Tier sicher an der Leine halten können.

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile hat der Hundehalter sicherzustellen, dass der Hund in seinem Einwirkungsbereich bleibt und Dritte nicht durch Anspringen, Nachlaufen, Beschnuppern o. Ä. belästigt werden.

- (2) Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (3) Wildlebende Katzen, Enten, Gänse, Schwäne, Fische und Tauben dürfen nicht zielgerichtet oder gezielt gefüttert werden.
- (4) Von den Regelungen in den Absätzen 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

## § 6 Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt.

Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen, diese sind unverzüglich Abfallbehältern zuzuführen;
2. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
3. das Reinigen und Instandsetzen von Fahrzeugen sowie Wartungsarbeiten, bei denen

Öl, Altöl, Benzin o. ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können;

4. das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern. Der städtischen Ordnungsbehörde - außerhalb der Dienststunden der Polizei - ist zudem sofort Mitteilung zu machen;
  5. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und die aus dem Betrieb erkennbar entstandenen Rückstände in unmittelbarer Umgebung einzusammeln.

- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

## § 7 Abfallbehälter

- (1) Abfallbehälter auf Verkehrsflächen und in den Anlagen dienen nur zur Aufnahme von Abfällen in geringen Mengen, die im Rahmen der üblichen Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen anfallen.
- (2) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (3) Das Aufstellen von Containern für Kleidung und Schuhe auf öffentlichen Flächen ist untersagt.

## § 8

### Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten, Verkaufswagen und -ständen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

## § 9

### Kinderspiel- und Bolzplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist und dem Aufenthalt von Begleit- und Aufsichtspersonen.
- (2) Sonstige Aktivitäten, durch die andere gefährdet werden könnten, sowie das Fußballspielen ist auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf Kinderspiel- und Bolzplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit, längstens jedoch bis 22:00 Uhr erlaubt, soweit Hinweisschilder nichts anderes vorschreiben.
- (4) Auf Kinderspiel- und Bolzplätzen dürfen Tiere grundsätzlich nicht mitgeführt werden, ausgenommen hiervon sind Blindenführhunde.
- (5) Der Konsum von Alkohol und anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen ist untersagt.
- (6) Die vorgenannten Bestimmungen gelten auch für Schulhöfe, die außerhalb der Unterrichtszeiten als Spielplätze freigegeben sind.

## § 10

### Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen und ggf. separat anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

## § 11

### Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer/-innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der/Die Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

## § 12

### Schutzvorkehrungen an Grundstücken

- (1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass Verkehrsflächen oder Anlagen ohne eine Gefahr für Personen oder Sachen benutzt werden können. Insbesondere darf Stacheldraht an Einfriedungen von Grundstücken zu Straßen und Wegen hin nur innenseitig angeschlagen werden, so dass eine Verletzung von Passanten ausgeschlossen ist. Außenseitig ist zusätzlich glatter Draht anzubringen. Auf Einfriedungen an Straßen und Wegen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in die Straße hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Gehwegen und Radfahrwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden.

Einzäunungen und Anpflanzungen jeder Art an Straßen- oder Wegkreuzungen, -einmündungen und -kurven sind entweder durchsichtig oder so niedrig zu halten, dass durch sie der Straßenverkehr nicht behindert wird.

- (3) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von Gebäudeeigentümern oder den Inhabern der tatsächlichen Gewalt oder Sachherrschaft zu entfernen, wenn Personen oder Sachen dadurch gefährdet werden können.
- (4) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (5) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.

## § 13

### Ausnahmen

Der/Die hauptamtliche Bürgermeister/-in kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn im Einzelfall die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

## § 14

### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 2 der Verordnung;
  2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 3 der Verordnung;
  3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gemäß § 4 der Verordnung;
  4. die Bestimmungen hinsichtlich der Haltung und Fütterung von Tieren gemäß § 5 der Verordnung;
  5. das Verunreinigungsverbot gemäß § 6 der Verordnung;

# Amtsblatt der Stadt Werne

III/5 Jahrgang: 2008 Ausgabe: 6 Ausgabetag: 04.07.2008

---

6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens von Müll und des Aufstellens von Containern gemäß § 7 der Verordnung;
  7. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufswagen-, Wohnwagen und Zelten gemäß § 8 der Verordnung;
  8. das Verbot der unbefugten Benutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen und Schulhöfen gemäß § 9 der Verordnung;
  9. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 10 der Verordnung;
  10. die Duldungspflicht gemäß § 11 der Verordnung;
  11. die Bestimmungen hinsichtlich der Schutzvorkehrungen an Grundstücken gemäß § 12 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.05.1968 i. d. F. vom 07.07.1986 (BGBl. I. S. 977) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

## § 15

### In-Kraft-Treten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Werne vom 06.04.2006 außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 18.06.2008 stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516/SGV NRW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 04.07.2008  
Stadt Werne  
als örtliche Ordnungsbehörde

Tappe  
Bürgermeister



## Bestandsverzeichnis

### IV Bauwesen 2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

Gliederungs-Nr.	Satzung bzw. Beschluss	Datum
	Bebauungsplan 8 A - Lütkeheide -	
IV/34	Genehmigung	23.11.1970
IV/50	Vereinfachte Änderung	04.11.1971
IV/93	Änderungsbeschuß	21.12.1973
IV/94	Satzung über vereinfachte Änderung	21.12.1973
IV/104	Änderungsbeschuß	14.06.1974
IV/105	Satzung über vereinfachte Änderung	14.06.1974
IV/165	Änderungsbeschuß	04.06.1976
IV/166	Satzung über vereinfachte Änderung	04.06.1976
IV/277	Änderungsbeschuß	28.09.1979
IV/278	Satzung über vereinfachte Änderung	26.03.1980
IV/282	Änderungsbeschuß	29.12.1979
IV/283	Satzung über vereinfachte Änderung	29.12.1979
IV/333	Änderungsbeschuß	16.03.1982
IV/334	Satzung über vereinfachte Änderung	16.03.1982
IV/344	Änderungsbeschuß	20.07.1982
IV/345	Satzung über vereinfachte Änderung	20.07.1982
IV/380	Änderungsbeschuß	06.02.1985
IV/381	Satzung über vereinfachte Änderung	06.02.1985
IV/423	Änderungsbeschuß	25.03.1987
IV/424	Satzung über vereinfachte Änderung	25.03.1987
IV/488	Änderungsbeschuß	31.12.1991
IV/490	Satzung über vereinfachte Änderung	31.12.1991
IV/540	Änderungsbeschuß	23.11.1994
IV/541	Satzung über vereinfachte Änderung	23.11.1994
IV/558	Änderungsbeschuß	06.12.1995
IV/559	Satzung über vereinfachte Änderung	06.12.1995
IV/560	Änderungsbeschuß	06.12.1995
IV/561	Satzung über die vereinfachte Änderung	06.12.1995

## Bestandsverzeichnis

### IV Bauwesen 2. Bebauungspläne, Veränderungssperren

<b>Gliederungs-Nr.</b>	<b>Satzung bzw. Beschluss</b>	<b>Datum</b>
	Bebauungsplan 8 B - Lütkeheide -	
IV/44	Genehmigung und Beitrittsbeschluß	29.12.1970
IV/68	Änderungsbeschluß	02.03.1973
IV/69	Satzung über vereinfachte Änderung	02.03.1973
IV/158	Änderungsbeschluß	19.03.1976
IV/159	Satzung über vereinfachte Änderung	02.12.1977
IV/163	Änderungsbeschluß	04.06.1976
IV/164	Satzung über vereinfachte Änderung	04.06.1976
IV/175	Änderungsbeschluß	22.12.1976
IV/176	Satzung über vereinfachte Änderung	22.12.1976
IV/189	Änderungsbeschluß	29.06.1977
IV/190	Satzung über vereinfachte Änderung	29.06.1977
IV/254	Änderungsbeschluß	13.10.1978
IV/255	Satzung über vereinfachte Änderung	13.10.1978
IV/313	Änderungsbeschluß	06.03.1981
IV/314	Satzung über vereinfachte Änderung	06.03.1981
IV/318	Änderungsbeschluß	12.06.1981
IV/319	Satzung über vereinfachte Änderung	12.06.1981
IV/335	Änderungsbeschluß	16.03.1982
IV/336	Satzung über vereinfachte Änderung	16.03.1982
IV/400	Änderungsbeschluß	30.05.1986
IV/401	Satzung über vereinfachte Änderung	30.05.1986
IV/419	Satzung für die örtlichen Bauvorschriften	10.12.1986
IV/487	Änderungsbeschluß	31.12.1991
IV/491	Satzung über vereinfachte Änderung	31.12.1991
IV/513	Änderungsbeschluß	13.05.1993
IV/514	Satzung über vereinfachte Änderung	13.05.1993
IV/519	Änderungsbeschluß	31.01.1994
IV/520	Satzung über vereinfachte Änderung	31.01.1994
IV/538	Änderungsbeschluß	23.11.1994
IV/539	Satzung über vereinfachte Änderung	23.11.1994
IV/571	Änderungsbeschluß	23.10.1996
IV/572	Satzung über vereinfachte Änderung	23.10.1996
IV/587	Satzung über vereinfachte Änderung	06.05.1998
IV/598	Änderungsbeschluß	03.02.1999
IV/616	Satzung über vereinfachte Änderung	01.09.1999
IV/622	Änderungsbeschluss	01.12.1999
IV/623	Satzung über vereinfachte Änderung	01.12.1999
IV/666	Änderungsbeschluss	05.08.2002
IV/667	Änderungsbeschluss	05.08.2002
IV/731	Änderungsbeschluss	17.08.2007
IV/740	Änderungsbeschluss	04.07.2008

Bekanntmachung vom 04.07.2008

gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zurzeit gültigen Fassung

**In-Kraft-Treten der Änderung des Bebauungsplans 8 B - Lütkeheide - /  
2. Änderung Bereich Agnesweg**

Der Rat der Stadt Werne hat in seiner Sitzung am 18.06.2008 die Änderung des Bebauungsplans 8 B - Lütkeheide - / 2. Änderung Bereich Agnesweg auf der Grundlage der Änderungsbegründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung des Bebauungsplans in Kraft.

Die Änderung des Bebauungsplans 8 B - Lütkeheide - / 2. Änderung Bereich Agnesweg liegt einschließlich Änderungsbegründung entsprechend § 10 BauGB in der Abteilung 62 - Stadtentwicklung/Stadtplanung -, Stadthaus, 1. Obergeschoss, Zimmer 104, 106, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt des Bauleitplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der beiliegende Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

- - -

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen.

- - -

Der Rat der Stadt Werne hat am 18.06.2008 die Änderung des Bebauungsplanes 8 B beschlossen. Der als Bestandteil der Bebauungsplanänderung beigefügte Plan stimmt mit dieser Bekanntmachung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516/SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

# Amtsblatt der Stadt Werne

IV/740 Jahrgang: 2008 Ausgabe: 06 Ausgabetag: 04.07.2008

---

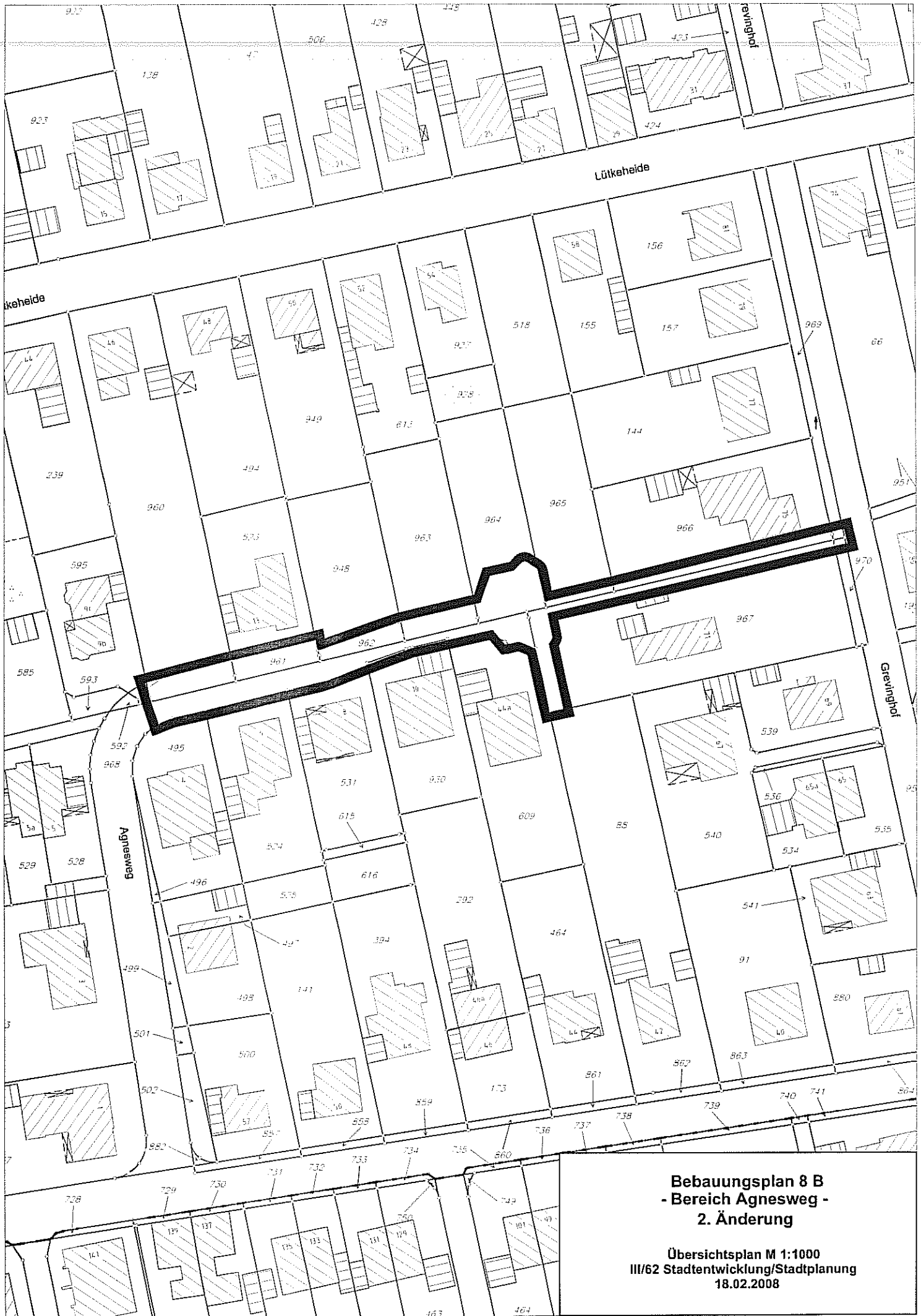
Das In-Kraft-Treten der Bebauungsplanänderung sowie der Hinweis über die öffentliche Auslegung und der Hinweis auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 sowie des § 215 Baugesetzbuch werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) kann gegen diesen Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e , 04.07.2008

Tappe  
Bürgermeister



**Bebauungsplan 8 B  
- Bereich Agnesweg -  
2. Änderung**

**Übersichtsplan M 1:1000  
III/62 Stadtentwicklung/Stadtplanung  
18.02.2008**

## **T e i l B**

====

(Nicht für die Sammlung des Ortsrechts bestimmt)

Dieser Teil enthält:

### **Bekanntmachungen der Stadt Werne:**

- Öffentliche Auslegung des Beteiligungsberichtes ( Übersicht über die Beteiligung der Stadt Werne an wirtschaftlichen Unternehmen) für das Jahr 2007
- Bekanntmachung des Umlegungsausschusses über die Einleitung der Umlegung für den Bereichs des Bebauungsplans 7 D – Hustebecke -

## B E K A N N T G A B E

gemäß § 112 Abs. 3 GO NRW

Der Beteiligungsbericht (Übersicht über die Beteiligung der Stadt Werne an wirtschaftlichen Unternehmen) für das Jahr 2007 ist erstellt. Die Einsichtnahme ist jedermann gestattet. Der Bericht kann zu den nachstehend aufgeführten Öffnungszeiten im Stadthaus, Konrad-Adenauer-Platz 1, 2. Obergeschoss, Abteilung 2 - Kämmerei -, Zimmer 201, eingesehen werden:

montags - mittwochs:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr
donnerstags:	08:30 Uhr - 12:30 Uhr 14:15 Uhr - 17:00 Uhr
freitags:	08:30 Uhr - 12:00 Uhr

Werne, 23.06.2008

Der Bürgermeister

Tappe



**STADT WERNE**  
**- Umlegungsausschuss -**

## **Bekanntmachung**

### **Einleitung der Umlegung für den Bereich des Bebauungsplanes** **7 D - Hustebecke -**

Der Rat der Stadt Werne hat am 09.05.2007 für den gesamten Bereich des Bebauungsplanes 7 D - Hustebecke - nach § 46 des Baugesetzbuches (BauGB) - Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit geltenden Fassung die Durchführung eines Umlegungsverfahrens angeordnet.

Auf Grund dieser Anordnung fasst der Umlegungsausschuss der Stadt Werne den Beschluss, für den Bebauungsplanbereich 7 D - Hustebecke - das Umlegungsverfahren einzuleiten.

### **Umlegungsbeschluss:**

Für die nachstehend genannten, im Bereich des Bebauungsplanes 7 D - Hustebecke - der Stadt Werne gelegenen Grundstücke wird hiermit nach § 47 des Baugesetzbuches (BauGB) - Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) - in der zurzeit geltenden Fassung das Umlegungsverfahren eingeleitet.

Das Umlegungsgebiet führt die Bezeichnung

**„Hustebecke“**

und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch den Bach „Hustebecke“, im Osten durch die Straße „Brink“, im Süden durch die Goerdelerstraße und im Westen durch die Vinzenzstraße und den Hornebach.

Die Grenzen des Umlegungsgebietes sind der beiliegenden und Bestandteil dieses Umlegungsbeschlusses bildenden Übersichtskarte (Anlage 1) zu entnehmen.



1. Von der Umlegung werden im einzelnen folgende Grundstücke erfasst:

Ordnungs-Nr.	Gemarkung Werne-Stadt	Flur	Flurstück	Grundbuch- blatt Nr.	Bestandsver- zeichnis-Nr.
	↓				
1		30	195	9124	9
1		30	196	9124	10
1		30	197	9124	11
1		30	19	9123	5
1		30	32	9123	6
1		30	14	9123	3
1		28	731	9281	6
1		28	71	9280	3
1		28	3458	9290	7
1		28	3434	9290	5
1		28	729	9281	5
1		28	2415	9284	10
1		28	3029	9286	9
1		28	3402	9290	2
1		28	3401	9290	1
1		28	17	9280	1
1		28	20	9280	2
3		28	3577	2822	374
3		28	3578	2822	375
3		28	3579	2822	376
3		28	69	2822	363
3		28	3256	2822	365
4		28	509	1506	1
5		28	3602	2886	210
5		28	3603	2886	210
5		28	3604	2886	210
6		28	21	1927	6
7		28	22	1957	4
8		28	25	2875	6
9		28	26	1925	5
10		28	32	1935	5
11		28	33	6849	1
2		30	72	-	-
2		30	73	-	-
2		30	18	-	-

2. Der Umlegungsausschuss behält sich vor, die Umlegung abschnittsweise durchzuführen und nach § 52 BauGB weitere Grundstücke in die Umlegung einzubeziehen, Grundstücke ganz oder teilweise von der Umlegung auszunehmen und das Umlegungsgebiet ganz oder teilweise mit anderen Umlegungsgebieten zusammenzufassen, falls es sich im Interesse einer zweckmäßigen und schnellen Durchführung der Umlegung als notwendig erweisen sollte.

**Begründung:**

Auf Grund der allgemeinen demografischen Entwicklung mit ihrer prognostizierten negativen Bevölkerungsentwicklung ist die Stadt Werne bemüht, diesem Trend entgegenzuwirken und durch Ausweisung weiterer preisgünstiger Bauflächen Anreize – insbesondere für junge Familien – zu bieten, in Werne Wohneigentum zu begründen. Durch die Ausweisung des Baugebietes „Hustebecke“ im Anschluss an das bestehende Baugebiet „Auf der Nath“ werden die Ziele des Stadtentwicklungskonzeptes sukzessive umgesetzt und stadtnahe Freiflächen erschlossen. Das Angebot weiterer ca. 100 Baugrundstücke am Markt zu moderaten Preisen lässt zudem erwarten, dass der rasante Anstieg der Grundstückspreise in den letzten Jahren deutlich gebremst oder gar umgekehrt wird. Dadurch verbessert die Stadt ihre Position im interkommunalen Wettbewerb mit den Nachbarkommunen, die mit niedrigeren Baulandpreisen um die Ansiedlung von Neubürgern werben; damit ist eine Reduzierung der Abwanderung heimischer Familien zu erwarten, die in letzter Zeit vornehmlich Grundstücksangebote in den nördlichen Nachbarkommunen zur Verwirklichung ihrer Bauabsichten angenommen haben.

Um die vorgegebenen Ziele zu erreichen, ist die Durchführung eines gesetzlichen Bodenordnungsverfahrens notwendig, da die Verhandlungen zu einer freiwilligen Bodenordnung im Vorfeld nicht erfolgreich waren. Die bestehenden Eigentumsverhältnisse machen eine Neuordnung erforderlich, die durch die Einleitung eines Umlegungsverfahrens nach dem Baugesetzbuch sichergestellt wird. Im Rahmen dieses Verfahrens wird eine einvernehmliche Lösung der Grundstücksfragen mit den Beteiligten angestrebt.

**Ihre Rechte:**

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach ortsüblicher Bekanntmachung (Erscheinungsdatum des Amtsblattes) Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen, gestellt werden.

Die Antragsfrist beginnt mit dem auf diese ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

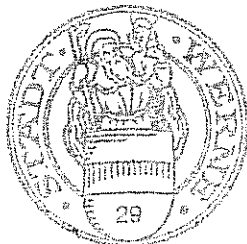
Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Werne – Abteilung Liegenschaften – Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, gemäß § 217 Abs. 1 bis 3 BauGB einzulegen. Ein per Email gestellter Antrag entspricht nicht den gesetzlichen Formvorschriften.

Falls die Antragsfrist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Antragsteller zugerechnet werden.

59368 Werne, den 19.06.2008

Der Vorsitzende:

  
Sehmänn  
Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.



Weiter wird folgendes bekannt gemacht:

### **1. Im Umlegungsverfahren sind Beteiligte:**

1. die Eigentümer der im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücke,
2. die Inhaber eines im Grundbuch eingetragenen oder durch Eintragung gesicherten Rechts an einem im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht,
3. die Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an dem Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt,
4. die Stadt Werne,
5. unter den Voraussetzungen des § 55 Abs. 5 BauGB die Bedarfsträger (wenn sie geeignetes Ersatzland, das auch außerhalb des Umlegungsgebietes liegen kann, in die Umlegungsmasse einbringen),
6. die Erschließungsträger.

Die in Ziffer 3 bezeichneten Personen werden zu dem Zeitpunkt Beteiligte, in dem die Anmeldung ihres Rechtes der Umlegungsstelle zugeht. Die Anmeldung kann bis zur Beschlussfassung über den Umlegungsplan erfolgen. Bestehen Zweifel an einem angemeldeten Recht, so hat der Umlegungsausschuss der angemeldeten Person unverzüglich eine Frist zur Glaubhaftmachung seines Rechts zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist sie bis zur Glaubhaftmachung ihres Rechts nicht mehr zu beteiligen.

Der im Grundbuch eingetragene Gläubiger einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld, für die ein Brief erteilt ist, sowie jeder seiner Rechtsnachfolger hat auf Verlangen des Umlegungsausschusses eine Erklärung darüber abzugeben, ob ein anderer die Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder ein Recht daran erworben hat; die Person des Erwerbers hat er dabei zu bezeichnen. Für den Fall, dass ein Beteiligter der Anordnung nicht nachkommt, kann ein Zwangsgeld bis zu 500,-- € angedroht und festgesetzt werden. Ist Beteiligter eine juristische Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, so ist das Zwangsgeld nach dem Gesetz oder Satzung Vertretungsberechtigten anzudrohen und gegen ihn festzusetzen. Androhungen und Festsetzungen können wiederholt werden.

Wechselt die Person eines Beteiligten während des Umlegungsverfahrens, so tritt ihr Rechtsnachfolger in dieses Verfahren in dem Zustand ein, in dem es sich im Zeitpunkt des Übergangs des Rechts befindet.

### **2. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten:**

Es ergeht hiermit die Aufforderung, innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Umlegungsverfahren berechtigen, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Stadtverwaltung Werne – Abt. Liegenschaften – Konrad-Adenauer-Platz 1, 1. Obergeschoss, Raum 110 - schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden täglich von 8.30 – 12.30 Uhr, zusätzlich donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf der im vorigen Absatz bezeichneten Frist angemeldet oder nach Ablauf der vom Umlegungsausschuss gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss ein Berechtigter die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gegen sich gelten lassen, wenn der Umlegungsausschuss dieses bestimmt.

Der Inhaber eines aus dem Grundbuch nicht ersichtlichen Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

### **3. Verfügungs- und Veränderungssperre gem. § 51 BauGB**

Vom Tage der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans (§ 71 BauGB) dürfen im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung des Umlegungsausschusses

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstücks oder Grundstücksteils eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wertsteigernde, sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wertsteigernde bauliche Anlagen errichtet oder wertsteigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind oder auf Grund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher zulässigerweise ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass das Vorhaben die Durchführung der Umlegung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. Über die Genehmigung ist innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses oder der Stadt Werne zu entscheiden. Kann die Prüfung des Antrags in dieser Zeit nicht abgeschlossen werden, ist die Frist vor ihrem Ablauf in einem dem Antragsteller mitzuteilenden Zwischenbescheid um den Zeitraum zu verlängern, der notwendig ist, um die Prüfung abschließen zu können, höchstens jedoch um drei Monate. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist versagt wird. Darüber hat die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses auf Antrag eines Beteiligten ein Zeugnis auszustellen.

Die Genehmigung kann unter Auflagen und außer bei Verfügungen über Grundstücke und über Rechte an Grundstücken auch unter Bedingungen oder Befristungen erteilt werden. Wird die Genehmigung unter Auflagen, Bedingungen oder Befristungen erteilt, ist die hierdurch betroffene Vertragspartei berechtigt, bis zum Ablauf eines Monats nach Unanfechtbarkeit der

Entscheidung vom Vertrag zurückzutreten. Auf das Rücktrittsrecht sind die §§ 346 bis 349 und 351 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden.

#### **4. Vorkaufsrecht der Gemeinde**

Für die Dauer des Umlegungsverfahrens unterliegen die in das Umlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke dem Vorkaufsrecht der Stadt Werne.

#### **5. Vorarbeiten auf Grundstücken**

Im Umlegungsgebiet haben die Eigentümer und Besitzer zu dulden, das Beauftragte des Umlegungsausschusses zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung nach vorheriger Anmeldung die Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

#### **6. Umlegungsvermerk**

Zur Unterrichtung des Rechtsverkehrs während des Umlegungsverfahrens wird das zuständige Grundbuchamt durch den Umlegungsausschuss von der Einleitung des Umlegungsverfahrens benachrichtigt und unter Bezug auf § 54 Abs. 1 BauGB veranlasst, in die Grundbücher der umzulegenden Grundstücke einzutragen, dass das Umlegungsverfahren eingeleitet ist.

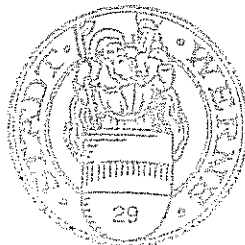
#### **7. Datenschutz**

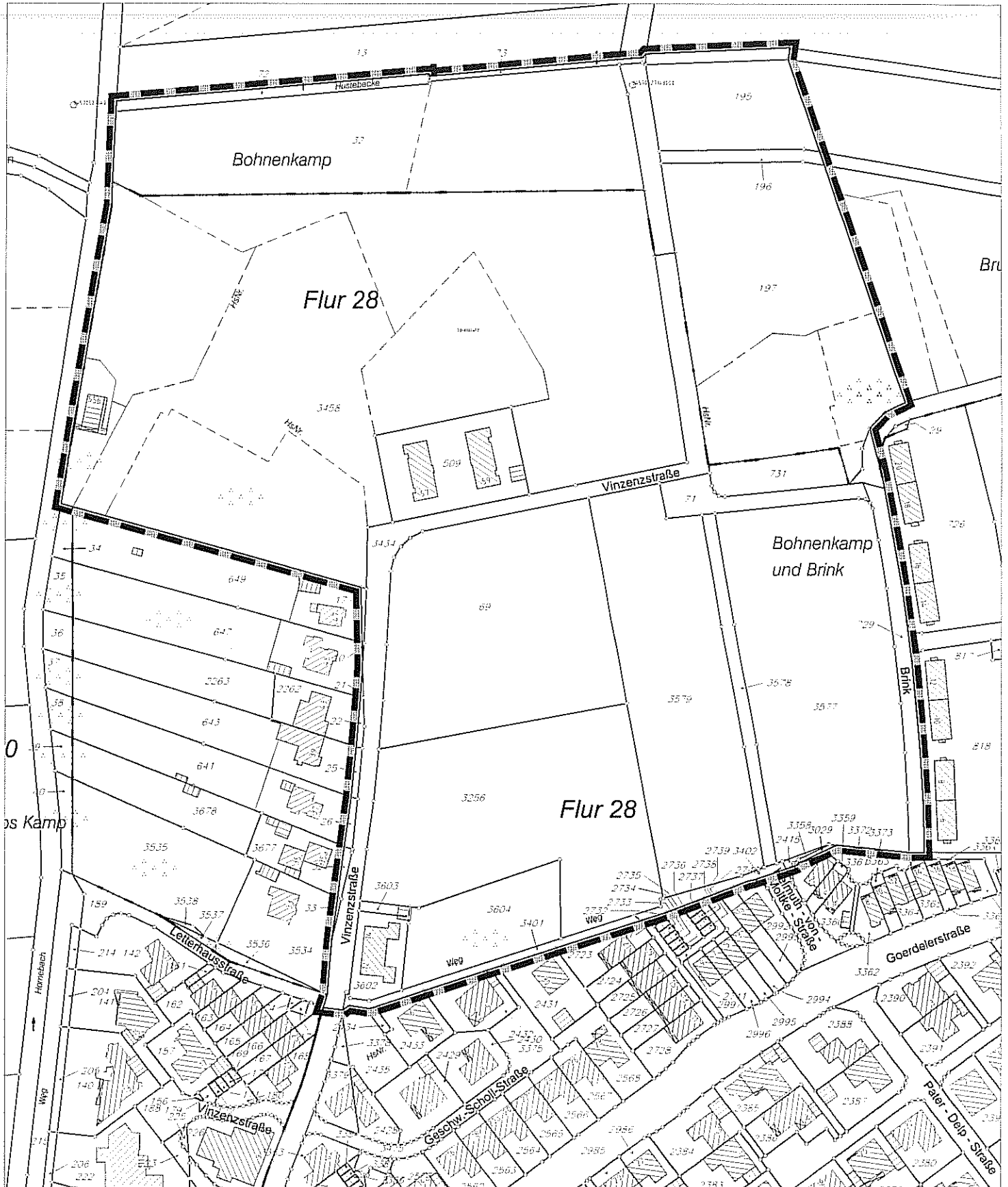
Nach § 19 Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass zum Zwecke der Erstellung von Bestandsverzeichnissen (§ 53 BauGB) und Umlegungsverzeichnissen (§ 68 BauGB) personenbezogene Daten erfasst und automatisiert verarbeitet werden.

59368 Werne, den 19.06.2008

Der Vorsitzende.

  
Schürmann  
Ltd. Kreisrechtsdirektor a.D.





**Abgrenzung  
 Umlegungsgebiet  
 zum  
 Bebauungsplan 7 D  
 -Hustebecke -  
 18.06.2008**

**Herausgeber:**  
Der Bürgermeister  
der Stadt Werne

**Bezugsbedingungen  
und -möglichkeiten:**

Bestellungen sind  
zu richten an:

Stadtverwaltung Werne  
Verwaltungsservice  
Stadthaus  
Konrad-Adenauer-Platz 1  
59368 Werne

Postfachadresse:  
Postfach 1552/1562  
59358 Werne

Telefon 0 23 89 / 71 1  
Telefax 0 23 89 / 71 323

E-Mail  
<mailto:verwaltung@werne.de>

Das Amtsblatt der Stadt Werne kann im  
Abonnement bezogen werden.

Die Zusendung innerhalb eines Monats  
nach Erscheinen erfolgt gegen  
Entrichtung eines Jahresabonnements in  
Höhe von 20,00 €

Wird es innerhalb eines Monats nach  
Erscheinen in der Stadtverwaltung  
(Stadthaus oder Bezirksverwaltungsstelle  
Stockum) abgeholt, ist die Ausgabe  
kostenlos.

Nach Ablauf eines Monats ist ein Betrag von  
1,25 € zu zahlen.